

Lagerungen im Speicher Allgemeine Informationen

Offene Dachräume (Speicher) sind nicht durch mindestens feuerhemmende Wände und Decken gegen Brände innerhalb dieses Bereiches geschützt. Die Dachkonstruktion besteht ganz oder teilweise aus brennbaren Baustoffen und ist meistens frei sichtbar.

Daher ist in offenen Dachräumen die Lagerung von nachgenannten Stoffen verboten:

- Feste Brennstoffe (z.B. Brennholz, Kohle, o.ä.)
- Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Alkohol, Spiritus, o.ä.)
- *Leicht entzündbare feste Stoffe

Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Verordnung über die Verhütung von Bränden –VVB- vom 29.04.1981

Offene Dachräume von Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden sind von dieser Regelung ausgenommen.

***Leicht entzündbare Stoffe:**

Als leicht entzündbar sind all jene festen Stoffe anzusehen, die durch eine kurze Berührung mit einer Flamme oder durch eine Berührung mit einer schwachen Zündquelle (Funken, glimmendes Rauchzeug) entzündet werden können.

Zu leicht entzündbaren festen Stoffen zählen z.B. Holzwolle, Hobelspäne, Holz und Holzwerkstoffe bis 2mm Dicke, Sägemehl, Papierabfälle (nicht aber dichtgebündeltes Papier, Akten oder Bücher), Wellpappe und vergleichbare Kartonagen.

Andere feste Stoffe oder Gegenstände, die nicht leicht entzündbar sind, dürfen nur so gelagert werden, dass

- im Brandfall den Löschkraften noch ausreichend Bewegungsfreiheit verbleibt (d.h. mindestens 80 cm breite Gänge),
- der Zugang zum Dachraum am Dachfuß (zur Dachschräge) stets ungehindert möglich ist,
- der Zugang zu den Kaminen immer frei ist, wobei an den Kaminen keinerlei brennbare Stoffe gelagert werden dürfen.
Hierbei weisen wir auf § 21 der bereits genannten –VVB- hin.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geretsried, Telefon: 08171/9819-0 zur weiteren fachlichen Beratung.